

Abschrift1 WG AR 85/55 - 1 Ws 859.55

(501)a 2 P Aufh.336.54 (191.55)

B e s c h l u s s

In der Wiedergutmachungssache
betreffend den Studenten der Theologie Maurice B a v a u d ,
geboren am 15. Januar 1916 in Bottens/Kanton Waadt,

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin nach
Anhörung der Staatsanwaltschaft in der Sitzung vom 27. Januar
1956 beschlossen:

Auf die Beschwerde der Schweizerischen Dele-
gation als bevollmächtigte Vertreterin des Vaters
des Betroffenen wird der Beschluss des Landgerichts
in Berlin vom 21. Oktober 1955 aufgehoben. Das
Urteil des Volksgerichtshofs vom 18. Dezember 1939
- 11 J 149/39 - wird aufgehoben.

G r ü n d e :

Das Landgericht hat, soweit es wegen Fehlens der Akten
und des Urteils möglich war, einwandfreie Feststellungen ge-
troffen. Diese ergeben in dem für das Beschwerdeverfahren noch
in Betracht kommenden Umfang folgenden Sachverhalt:

Maurice Bavaud war Schweizer Staatsangehöriger. Nachdem
er sich eine Pistole mit Munition beschafft hatte, fuhr er
Ende Oktober 1938 nach Berlin in der Hoffnung, Hitler dort
zu begegnen. Er wollte ihn erschiessen. Da Hitler sich in
Berchtesgaden aufhielt, fuhr er ihm nach. Aber auch dort ge-
lang es ihm nicht, in seine Nähe zu kommen. Als er erfuhr,
dass Hitler am 9. November in München sein werde, um an den
für diesen Tag vorgesehenen Feierlichkeiten, insbesondere
am Erinnerungszug, teilzunehmen, besorgte er sich eine Ehren-

./.



karte für die an der Heiliggeist-Kirche aufgestellte Tribüne, an der der Aufmarsch vorbeiführen sollte. Zwi- schendurch hatte er mit seiner Pistole Schiessübungen vor- genommen. Am vorgesehenen Tage nahm Bavaud in der vordersten Reihe der Tribüne Platz. Die geladene Pistole hatte er in der Tasche. Da der Teilnehmerzug, in dem sich Hitler befand, jedoch in einer Entfernung von etwa 50 Metern vor der Tribüne vorbeizog und Bavaud glaubte, aus dieser Entfernung einen sicheren Schuss auf Hitler nicht abgeben zu können, gab er sein Vorhaben - vorläufig - auf.

Bavaud wurde vom Volksgerichtshof auf Grund des § 5 Ziffer 1 der VO zum Schutz von Volk und Staat vom 28.2.1933 (RGBl.I S.83) in der Fassung des Art. VI des Gesetzes vom 24.4.1934 und des Art.4 Ziffer 4 des Gesetzes vom 28.6.1935 am 18.12.1939 zum Tode verurteilt. Das Urteil ist am 14.5. 1941 vollstreckt worden.

Die Schweizerische Delegation hat in Vollmacht des Vaters des Bavaud die Aufhebung des Urteils beantragt. Das Landgericht hat die Aufhebung des Urteils abgelehnt, hat aber die verhängte Strafe unter dem Gesichtspunkt des versuchten Mordes auf 5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Ehrver- lust ermässigt.

Das Landgericht geht davon aus, dass § 5 der VO zum Schutz von Volk und Staat vom 28.2.1933 durch das Kontroll- ratsgesetz Nr. 55 vom 20.6.1947 (Amtsblatt des Kontroll- rats S.284) aufgehoben ist. Es erwägt sodann, dass die Auf- hebung dieser VO nicht ohne weiteres auch die Aufhebung des auf Grund der VO ergangenen Urteils zur Folge habe, sondern dass in einem solchen Falle die Tat, wenn sie krimi- nelles Unrecht darstellt, nach den Rechtsvorschriften des allgemeinen Strafrechts zu beurteilen sei. Da § 5 der VO und § 211 StGB im Grunde genommen das gleiche Rechtsgut, nämlich das Leben, schützen, sei nach Aufhebung des § 5 der VO § 211 StGB in der zur Zeit der Tat gelten- den Fassung anzuwenden. Bei Zugrundelegung dieses gesetz- lichen Tatbestandes habe sich Bavaud des versuchten Mordes schuldig gemacht. Er habe vorsätzlich und mit Ueberlegung

versucht, einen Menschen zu töten. Seine Auffassung von dem Vorliegen des versuchten Mordes begründet das Landgericht im einzelnen wie folgt: Der auf die Tötung Hitlers gerichtete Wille des Bavaud sei besonders dadurch, dass er sich in der vordersten Reihe der Tribüne mit der geladenen Pistole in der Tasche aufstellte, in einer Handlung zutage getreten, die nach seinem Gesamtplan schon eine unmittelbare und ernstliche Gefährdung eines Menschenlebens bedeutet. Bavaud sei davon ausgegangen, dass er Hitler beim Vorbeimarsch des Erinnerungszuges von seinem günstigen Standort aus sicher treffen und töten könne. Entgegen dieser festen Erwartung sei Hitler aber in einer Entfernung vorübergezogen, die Bavaud für die Anbringung eines sicheren Schusses als zu gross angesehen habe. Sein Handeln erscheine jedoch schon in diesem Stadium, und ohne dass es zum Abfeuern eines Schusses gekommen sei, wegen der engen Zusammengehörigkeit mit der Tatbestandshandlung des Tötens als deren Bestandteil und somit als ein Anfang der Ausführung und nicht als blosse - straflose - Vorbereitungshandlung. Diese Auffassung befinde sich in Uebereinstimmung mit den von der herrschenden Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen über die Abgrenzung des Versuchs von der Vorbereitungshandlung.

Die Schweizerische Delegation hat den Beschluss des Landgerichts mit der zulässigen Beschwerde angefochten und sie im wesentlichen damit begründet, dass die Tat des Verurteilten nicht als Versuch, sondern als blosse Vorbereitungshandlung zu qualifizieren sei. Die Beschwerde greift durch.

Nach § 43 StGB erfordert der Versuch eine Be/tätigung des Entschlusses, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben. Ausgangspunkt der Untersuchung, ob ein Versuch vorliegt, ist demnach stets das - subjektive - Wollen des Täters. Nach dieser Richtung beständen im vorliegenden Fall gegen die Annahme des Versuchs keine Bedenken; denn die festgestellten Tatsachen ergeben mit Deutlichkeit den auf die Tötung Hitlers gerichteten Willen des Täters. Entscheidend ist aber die Frage, ob auch das weitere Erfordernis des § 43 StGB, dass die Handlung des Täters "einen Anfang der Ausführung" des beabsichtigten Verbrechens enthalten

mass, erfüllt ist. Hierbei ist von einem objektiven Standpunkt auszugehen. Danach sind Ausführungshandlungen solche Handlungen, die wegen ihrer unmittelbaren Zusammengehörigkeit mit der Tatbestandshandlung bei natürlicher Auffassung als deren Bestandteil anzusehen und in ihrem regelmässigen Verlauf die Tat zur Vollendung zu bringen geeignet sind. Die "natürliche Auffassung" von dem bisherigen Geschehensablauf und dem weiteren - gedachten und gewollten - Ablauf des Geschehens ist die Grundlage für die Beurteilung, ob der unmittelbare Zusammenhang zwischen der Täterhandlung und der Tatbestandshandlung vorhanden ist. Diese natürliche Auffassung, d.h. die Betrachtungsweise, die allgemein oder doch überwiegend an ein Geschehen geknüpft zu werden pflegt, ist das Mittel auf dem Wege zur Feststellung, ob die Handlungen mit der Tatbestandshandlung so unmittelbar zusammenhängen, dass die als deren Bestandteil erscheinen, so dass alsdann von einem "Anfang der Ausführung" gesprochen werden kann. Die natürliche Auffassung ist schon in der Rechtsprechung des Reichsgerichts als unentbehrliches Merkmal bei der Feststellung von Versuchshandlungen verwendet worden (vgl. RGSt 51 S.342; 54 S.36; 59 S.157; 66 S.142).

Gemessen an diesen Gesichtspunkten kann das, was Bavaud am 9. November 1938 getan hat, nicht als strafbarer Versuch angesehen werden. Seine Handlung endete mit dem Warten auf eine günstige Gelegenheit zur Abgabe des Schusses, wobei er während der ganzen Zeit die geladene Pistole in der Tasche behielt. Dieses Verhalten eignete sich noch nicht zur unmittelbaren Verwirklichung seines Zieles der Tötung Hitlers. Es war nicht so geartet, dass von einer unmittelbaren Gefährdung des Lebens dieses Mannes gesprochen werden kann. Dazu hätte es noch weiterer Einzelakte bedurft, nämlich des Ergreifens der noch in der Tasche befindlichen Pistole und ihres Anlegens auf den zu Tötenden. Erst von diesem Augenblick an kann ein Anfang der Ausführung des Tötungsvorsatzes angenommen werden, weil ohne solches Anlegen der Waffe sich ihre wirksame Abfeuerung nicht denken lässt und weil das Anlegen eine Gefährdung des Lebens des anderen darstellt (so RGSt 59 S.386; vgl. die Entscheidungen in ganz ähnlich gelagerten Fällen in RGSt 68

S. 336 und S. 340). Diese Entscheidungen des Reichsgerichts entsprechen der immer wieder betonten natürlichen Auffassung von dem Geschehensablauf, insbesondere bei einer mit einer Schusswaffe beabsichtigten Tötung. Es nimmt mit Recht erst dann den strafbaren Versuch an, wenn die unmittelbare Gefährdung eingetreten ist, was dann der Fall ist, wenn die Waffe auf das Ziel angelegt wird, was dann aber nicht der Fall sein kann, wenn die Waffe nicht einmal ergriffen ist, sondern noch verborgen gehalten wird. Die Handlungsweise des Bavaud ist über das Stadium der vorbereitenden Handlung nicht hinausgegangen. Die Beschaffung der Tribünenkarte, um einen günstigen Standort zu erlangen, und das Mitsichführen der Pistole sind nur Massnahmen, die die Ausführung der Tat überhaupt ermöglichen und erleichtern sollten. Sie kommen als Ausführungshandlung nicht in Betracht. - Die Auffassung des Senats zu dem vorliegenden Fall der beabsichtigten Tötung mittels einer Schusswaffe deckt sich nicht nur mit den in Band 59. S. 386, Band 68 S. 336 und S. 340 abgedruckten Entscheidungen des Reichsgerichts, sondern befindet sich in Übereinstimmung mit weiteren grundsätzlichen Aeusserungen des Reichsgerichts sowie anderer Gerichte zur Frage der Abgrenzung der Vorbereitungshandlung zum Versuch (vgl. ausser den bereits zitierten Entscheidungen insbesondere noch RGSt 54 S. 183 und 53 S. 339: Als Versuchshandlung scheidet alles aus, was die Ausführung der Tat nur ermöglichen oder erleichtern soll, insbesondere die Beschaffung und Bereitstellung der dazu erforderlichen Mittel und Werkzeuge, das Hingehen zum Tatort. Erst die Anwendung der Mittel und Werkzeuge kommt als Ausführungshandlung in Betracht; ferner BGHSt Goldt.A. 53 S. 50; BGHSt JR 52 S. 414; OLG für Hessen, Kasseler Strafsenat, HEST 1 S. 245; vgl. ferner aus der Rechtslehre insbesondere Allfeld, Lehrbuch 1922 S. 192).

Die Auffassung des Landgerichts, dass seine Entscheidung in dem angefochtenen Beschluss in Übereinstimmung mit den in der herrschenden Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen über die Abgrenzung der Versuchs- von der Vorbereitungshandlung gefällt sei, ist nach alledem unzutreffend. Es verkennt zwar nicht die grundsätzlich an die Annahme des Versuchs zu stellenden Anfor-

- 6 -

derungen, greift aber fehl bei der Anwendung dieser Grundsätze auf den gegebenen Sachverhalt. Sein Beschluss war daher aufzuheben.

Das Urteil des Volksgerichtshofes konnte ebenfalls keinen Bestand haben. Da es rechtlich mit der damals schon bekannten einhelligen und hier zitierten Auffassung des Reichsgerichts nicht übereinstimmt, bleibt nur der Schluss übrig, dass der Volksgerichtshof unter allen Umständen zu einer Verurteilung hat gelangen wollen. Diese Verurteilung kann nicht rechtlich, sondern nur politisch verstanden werden, wobei ausschlaggebend die Person des "Führers" gewesen sein mag. Bemerkenswert ist, dass der Verteidiger des Bavaud auf Freispruch plädiert hatte, weil er "unter Berücksichtigung der damaligen Rechtsprechung" davon ausgehen konnte, dass ein Versuch nicht vorliegt. Ferner erscheint es noch besonders bedeutsam, dass der damalige Vorsitzende des Gerichts sich beschwerdeführend an den "Rechtswahrerbund" gewandt hat, um den Ausschluss des Verteidigers zu bewirken, weil er den Freispruch beantragt hatte. Dieses Schreiben befindet sich als Fotokopie bei den Beschwerdeakten. Es erhellt im ganzen die politische Bedeutung, die der Sache damals beigemessen wurde. -

Die Voraussetzungen des Wiedergutmachungsgesetzes vom 5.1. 1951 sieht der Senat nach alledem als gegeben an. Da als erwiesen anzunehmen ist, dass das Urteil des Volksgerichtshofs aus politischen Gründen im Sinne des Wiedergutmachungsgesetzes ergangen ist, besteht kein Anlass mehr, den ferner in dem Beschluss des Landgerichts vertretenen Standpunkt zu erörtern, dass dem Bavaud gegenüber seiner Absicht, Hitler zu töten, ein Rechtfertigungsgrund aus dem Gesichtspunkt der "Diktatoren-
tötung" oder des Übergesetzlichen Notstands nicht zuzubilligen sei. Schliesslich bedarf es auch keines Eingehens auf die Bedenken der Beschwerdeführerin hinsichtlich der Erwägungen, die das Landgericht bei der Festsetzung der Strafe angestellt hat.

gez. Dr. Taeniges

Dr. Freund

Küster.

-/Gr.